



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 117
9430 St.Margrethen

9. September 2019

Geschäft Nr. 19-5573

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bahnhofstrasse Südwest**
- **Gestaltungsplan Bahnhofstrasse Südwest**

Mit der vorliegenden Planung wird ein weiterer Abschnitt der Bahnhofstrasse (ab Kreisel bis zum Lindenweg) aufgewertet. Dies im Sinne einer qualitativ hochstehenden Innenentwicklung.

Mit dem Teilzonenplan werden die Grundstücke Nrn. 406, 864, 3310 und 3311 sowie ein Teil des Grundstücks Nr. 1063 der viergeschossigen Kernzone zugewiesen.

Der Gestaltungsplan regelt im Wesentlichen die Bebauung, Erschliessung und vorzügliche Gestaltung des Areals. Insbesondere wird mit dem achtgeschossigen Kopfbau am Kreisel ein städtebaulicher Akzent gesetzt.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan und den Gestaltungsplan am 3. Juli 2017 erlassen und vom 15. August bis 13. September 2017 öffentlich aufgelegt. Der Teilzonenplan wurde vom 22. Mai bis 30. Juni 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Ein Rekurs zu den Erlassen wurde vom Baudepartement mit Entscheid Nr. 40/2019 vom 27. Juni 2019 abgewiesen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.



In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung betragen Fr. 3'400.--
(davon Anteil AFU-RU: Fr. 350.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als PDF-Datei dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- AFU-RU
- TBA-RD
- AFU-RU-KB (StD; BG 18-1783)